



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Allgemeinverfügung für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in Nidda

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVGl. I, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung ergeht für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in Nidda folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von den Ladenöffnungszeiten des § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Nidda anlässlich der Veranstaltung „Künstlermarkt“ am Sonntag, den 05. September 2021, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, für den geschäftlichen Kundenverkehr offengehalten werden.

Die Freigabe gilt für den Bereich aller Straßen umliegend des Marktplatzes.

- Bahnhofstraße
 - Marktplatz
 - Markt
 - Mühlstraße
 - Neue Straße
 - Raun
 - Schloßgasse
 - Schillerstraße
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
 3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
 4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
 5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 6 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Bisher fand im Jahr 2021 noch kein verkaufsoffener Sonntag statt.

Die Stadt Nidda macht von ihrer rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, einen Termin einer Sonntagsöffnung aus begründetem Anlass festzusetzen.

Der Markttag blickt auf eine langjährige Tradition zurück. An diesem Wochenende fand bisher der Niddaer Herbstmarkt statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wird jedoch der Festplatzbetrieb mit Fahrgeschäften und Marktständen in diesem Herbst nochmals ausgesetzt. Stattdessen wird nun ein „Künstlermarkt“ mit Musikdarbietungen angeboten, der in ähnlicher Form („Künstlerfest“) bereits in Bad Salzhausen an lokaler wie auch überregionaler Bedeutung gewonnen hat. Nach den Erfahrungen ist somit auch in Nidda mit einem erheblichen Besucherstrom zu rechnen, für die die geöffneten Ladengeschäfte weitere Möglichkeiten der Versorgung bieten.

Die Veranstaltung bildet somit den Rahmen, der es zulässt, das Offenhalten der Ladengeschäfte in der Stadt Nidda nach dem HLöG freizugeben.

Die publikumsintensive öffentliche Veranstaltung stellt nach Prüfung und Abwägung des Einzelfalls einen begründeten Anlass für den Ausnahmefall einer sonntäglichen Ladenöffnung im Sinne des § 6 HLöG dar. Die Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung im Sinne vorgenannter Rechtsvorschrift sind auch nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen als gegeben anzusehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters und der teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind. Diese setzen eine entsprechende Planungssicherheit voraus, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde jedoch die Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Sonntagsöffnung zunichtemachen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Magistrat der Stadt Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda erhoben werden.

Nidda, 15.07.2021

Hans-Peter Seum
Bürgermeister